

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Version November 2025)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen für Dienstleistungen der Axalo Plus AG (nachfolgend auch Axalo genannt), die durch einen Mandatsvertrag näher spezifiziert werden. Mit Zustimmung zum Mandatsvertrag anerkennt der Auftraggeber auch ausdrücklich die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Der Mandatsvertrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen sind unter www.axaloplus.ch abrufbar. Auf Wunsch werden sie dem Auftraggeber unentgeltlich zugesandt.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Mandatsvertrag die vollständige und abschliessende Vereinbarung zwischen der Axalo und dem Auftraggeber. Sämtliche früheren Vereinbarungen werden dadurch ersetzt.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich in schriftlicher Form festgelegt ist. Individuelle Vereinbarungen, insb. Regelungen in Mandatsverträgen, gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 *Arbeit* bezeichnet jegliches Endprodukt in physischer und nicht physischer Form, welches die Axalo in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hervorbringt. Entwürfe, vorläufige Ergebnisse und dergleichen gelten nicht als Arbeit in diesem Sinn.
- 2.2 *Arbeitnehmer* bezeichnet alle Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zur Axalo stehen.
- 2.3 *Auftraggeber* ist diejenige Person, welche die Axalo mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, und unter Umständen auch in der weiblichen Form und/oder im Plural gemeint.
- 2.4 *Aufwendungen* umfasst die Honorare der Axalo, die Spesen, Auslagen sowie Leistungen Dritter, die zur Vertragserfüllung von der Axalo befugt beigezogen werden.
- 2.5 *Daten* bezeichnet sämtliche Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung des Staates, dessen Recht der Vertrag untersteht, sowie sämtliche Informationen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung oder Beendigung des Vertrags von der anderen Partei erhält.
- 2.6 *Dienstleistung* umfasst die spezifische/n Vertragsleistung/en, welche von der Axalo erbracht werden.
- 2.7 *Drittleistungen* umfasst alle Leistungen, die von Drittpersonen erbracht werden. Diese Drittpersonen stehen in keinem Arbeitsverhältnis zur Axalo, werden aber mit der Bezugnahme einer Dienstleistung dieses Auftrags betraut. Hierzu gehören insbesondere externe Rechtsanwälte, Steuerexperten sowie M&A-Berater.
- 2.8 *Geschäftsbedingungen* bezeichnet die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.9 *Schriftlich bzw. Schriftform* bezeichnet ein die Unterschriften der Vertragsparteien enthaltendes Dokument und E-Mail.
- 2.10 *Vertrag* bezeichnet den Mandatsvertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 2.11 *Vertragsverhältnis* bezeichnet die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche durch den vorliegenden Vertrag begründet werden.

3 Änderung und Vertragsanpassung

Jegliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern auch der Mandatsvertrag schriftlich geschlossen wurde.

4 Vertragsdauer und ordentliche Beendigung

- 4.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn die Axalo das Angebot des Auftraggebers zum Vertragsschluss annimmt. Erfolgt das Vertragsangebot schriftlich, bedarf es für das wirksame Zustandekommen des Vertrags einer schriftlichen Annahme durch die Axalo. Der Vertrag wird auf unbestimmte oder auf befristete Dauer abgeschlossen.
- 4.2 Durch Zeitablauf oder abschliessende Erfüllung beiderseitiger Pflichten tritt die ordentliche Beendigung des Vertrags ein. Zudem können beide Parteien durch schriftliche oder mündliche Übereinkunft den Vertrag jederzeit fristlos auflösen und somit ebenfalls eine ordentliche Beendigung herbeiführen.
- 4.3 Im Falle der ordentlichen Beendigung schuldet der Auftraggeber der Axalo Ersatz für alle erbrachten Aufwendungen sowie gegebenenfalls die Bezahlung einer Erfolgsprovision gemäss Mandatsvertrag. Unter Vorbehalt von Punkt 18 verpflichtet sich die Axalo, alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhalten und aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, dem Auftraggeber herauszugeben.

5 Einseitige Beendigung

- 5.1 Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung der im Mandatsvertrag vereinbarten Frist jederzeit schriftlich und einseitig kündigen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist die Kündigung, unter Vorbehalt einer zwingenden gesetzlichen Norm, fristlos möglich. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss Punkt 4.3. Der Mandatsvertrag kann für die einseitige Kündigung besondere Voraussetzungen und Rechtsfolgen aufstellen.
- 5.2 Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Bestellung eines Konkursverwalters oder Liquidators bei einer Vertragspartei kann die andere Partei diesen Vertrag schriftlich, einseitig und fristlos kündigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss Punkt 4.3.
- 5.3 Bei Tod oder Verschollenerklärung des Auftraggebers wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss Punkt 4.3.

6 Abtretung

Jegliche Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten auf Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Axalo. Jegliche Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Pflichten auf Dritte durch die Axalo bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Punkt 7 bleibt vorbehalten.

7 Beizug von Drittpersonen

Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, dass die Axalo ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber Drittpersonen zur Vertragserfüllung beizeihen darf. Die Axalo haftet für deren Handlungen nur insofern, als gesetzlich zwingend vorgeschrieben (Punkt 13.3). Eine alffällige persönliche Haftung dieser Drittpersonen bleibt vorbehalten.

8 Honorare

- 8.1 Die Höhe des Honorars der Axalo richtet sich nach dem Mandatsvertrag.

- 8.2 Spesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung sind gemäss Mandatsvertrag geschuldet.

8.3 Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten des Honorars richten sich nach Punkt 24.

9 Drittleistungen und weitere Aufwendungen

9.1 Auslagen für Drittleistungen und weitere Aufwendungen gehen zulasten des Auftraggebers. Der Mandatsvertrag regelt die Berechnungsgrundlagen dieser Leistungen und eine allfällige Obergrenze.

9.2 Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Drittleistungen und weiterer Aufwendungen richten sich nach Punkt 24.

10 Erfolgsprovision

Der Mandatsvertrag regelt die Leistung einer allfälligen Erfolgsprovision sowie dessen Höhe. Eine Erfolgsprovision ist geschuldet, sobald zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten infolge der Vermittlung durch die Axalo ein Vertrag zu Stande gekommen ist.

11 Dienstleistungen der Axalo

11.1 Die Axalo sichert eine sorgfältige und kompetente Besorgung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen zu. Zudem bestätigt die Axalo, dass sie über die für die Berufsausübung notwendige Integrität und professionelle Kompetenz verfügt sowie die gesetzlichen Vorschriften bei Erbringung ihrer Dienstleistungen befolgt.

11.2 Die Rechtsberatung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

11.3 Den genauen Umfang und die Art der Dienstleistungen der Axalo regelt der Mandatsvertrag.

11.4 Die Arbeit der Axalo basiert auf den vom Auftraggeber gelieferten Informationen, wobei diese nur überprüft oder verifiziert werden, wenn hierzu vom Auftraggeber ausdrücklich der Auftrag erteilt wurde.

11.5 Die Axalo hält sich an Weisungen des Auftraggebers, solange diese dem Inhalt des Vertrags nicht widersprechen.

11.6 Die Arbeit der Axalo ist ausschliesslich zum Nutzen des Auftraggebers bestimmt und darf ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden. Die Axalo ist nur dem Auftraggeber gegenüber für eine sorgfältige und kompetente Besorgung der aufgetragenen Dienstleistungen verantwortlich.

11.7 Eine Weitergabe der Arbeit der Axalo an Dritte oder Veröffentlichung in jeglicher Form bedarf der schriftlichen Zustimmung der Axalo. Die Axalo versieht Arbeiten, die von Vornherein zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, wie beispielsweise Businesspläne, mit einem entsprechenden Disclaimer. In jedem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Axalo für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, welche diese Dritten gegen die Axalo auf Basis der Arbeit der Axalo, die diese in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber hervorgebracht hat, geltend machen.

12 Pflichten der Axalo

- 12.1 Die Axalo schuldet dem Auftraggeber die sorgfältige und kompetente Ausführung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen. Ein bestimmter Erfolg (beispielsweise ein Vermittlungserfolg) ist dabei ausdrücklich nicht geschuldet und die Axalo kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- 12.2 Eine Abmahnungspflicht bei unvorteilhaften Weisungen trifft die Axalo nur im Umfang ihrer gesetzlich zwingenden Sorgfalts- und Treuepflicht.
- 12.3 Die Axalo unterliegt keiner Sorgfalts- oder Treuepflicht gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber.

13 Haftung der Axalo

- 13.1 Die Axalo haftet nicht für Arbeiten, welche lediglich in der Form eines Entwurfs abgeliefert werden.
- 13.2 Die Axalo haftet nicht für Schäden, der auf eine mangelhafte Information, Auskunft oder Weisung des Auftraggebers zurückzuführen ist. Vorbehalten bleiben die Punkte 11.4 und 12.2.
- 13.3 Die Axalo übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, weder für sich selbst noch für ihre Organe, Arbeitnehmer oder zur Vertragserfüllung beigezogene Drittpersonen eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Axalo entstehen.
- 13.4 Die Axalo Plus AG und andere Axalo-Gesellschaften haften untereinander nicht für Schulden der anderen Gesellschaften, und zwar weder solidarisch noch in Form einer Ausfallhaftung oder dergleichen.
- 13.5 Alle Forderungen aus Haftungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber der Axalo aus dem Vertrag verjähren innert 2 Jahren ab ihrer Entstehung oder in jedem Fall 1 Jahr nach Vertragsbeendigung.

14 Pflichten des Auftraggebers

- 14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Axalo zusammenzuarbeiten und alle zumutbare und notwendige Unterstützung für die Erbringung der Dienstleistungen zu gewähren.
- 14.2 Der Auftraggeber sorgt für eine wahrheitsgemäße und lückenlose Information und Auskunftserteilung gegenüber der Axalo, widrigenfalls ihn die negativen Folgen gemäss Punkt 13.2 treffen.
- 14.3 Bedarf die Dienstleistungserbringung der Axalo einer Leistung eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, so ist der Auftraggeber für die Erbringung dieser Drittleistung verantwortlich und haftet für alle Schäden, die der Axalo durch die Nichtleistung des Dritten entstehen.
- 14.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Axalo sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher er ihr in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zufügt. Er haftet dabei für jedes Verschulden.
- 14.5 Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm oder einem Dritten zu seinen Gunsten dem Vertrag gewidmeten Gelder oder sonstigen Vermögenswerte legal erworben wurden, dementsprechend keinen kriminellen Hintergrund haben und ordentlich versteuert sind.

15 Verzugszins

Fällige Forderungen aus dem Vertrag werden allgemein mit 5% p.a. verzinst.

16 Verjährung

Alle Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag verjähren nach gesetzlicher Vorschrift. Vorbehalten bleibt Punkt 13.5.

17 Gesetzliche Abgaben

Sämtliche aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben und Steuern.

18 Retentionsrecht

Zur Sicherung der fälligen Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag (bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers auch der nicht fälligen Ansprüche) hat die Axalo an den beweglichen Sachen und Wertpapieren, die sie auf Grund des Vertragsverhältnisses besitzt, sowie an den kraft einer allfälligen Inkassovollmacht entgegengenommenen Zahlungen Dritter ein Retentionsrecht. Dieses besteht nicht an Preistarifen und Kundenverzeichnissen.

19 Geheimhaltung und Datenschutz

- 19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Daten der jeweils anderen Vertragspartei mit strengster Verschwiegenheit zu behandeln, sofern nicht die Art der aufgetragenen Dienstleistungen bzw. des Vertragsverhältnisses eine Offenlegung gegenüber Dritten erfordert. In diesem Fall hat sich die Offenlegung in zeitlicher, personeller und sachlicher Hinsicht auf das für die Auftragserfüllung Nötige zu beschränken.
- 19.2 Der Auftraggeber anerkennt, dass der Axalo bei der Erfüllung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen, sofern ihre Art eine Offenlegung von Daten des Auftraggebers gegenüber Dritten erfordert, wie beispielsweise bei der Vermittlung eines Käufers für eine Immobilie oder der Suche nach Investoren für ein bestimmtes Projekt, notwendigerweise einen Ermessensspielraum zukommt, wem sie welche Daten zur Verfügung stellt. Die Axalo haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Datenbekanntgaben innerhalb dieses Ermessensspielraums erwachsen.
- 19.3 Die beauftragte Axalo-Gruppengesellschaft kann die Personendaten und anderen Informationen des Auftraggebers insbesondere auch einer anderen Axalo-Gruppengesellschaft oder einer mit der Auftragserfüllung betrauten Drittperson bekannt geben, sofern diese Weiterleitung ausschliesslich zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen erfolgt. Die Axalo hat dafür zu sorgen, dass die informierte Gesellschaft bzw. Drittperson die Informationen wiederum nur zur Erbringung der Dienstleistungen benutzt. Eine weitergehende Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 19.4 Vorbehalten bleiben alle Offenlegungs- und Auskunftserteilungspflichten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen sowie ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen im Mandatsvertrag.
- 19.5 Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet zusätzlich unsere Datenschutzerklärung Anwendung, welche auf unserer Webseite www.axaloplus.ch abrufbar ist. Im Falle eines Widerspruchs geht die Datenschutzerklärung vor.

20 Elektronische Kommunikation

- 20.1 Die Vertragsparteien können miteinander auf elektronischem Wege (insb. E-Mail) kommunizieren. Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, zumutbare und dem aktuellen Stand der Technik und Praxis entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.
- 20.2 Die Parteien sind sich der besonderen Gefahren und Probleme (Viren, Unvollständigkeit, fehlende Vertraulichkeit, usw.) der elektronischen Datenübermittlung bewusst, die trotz angemessener Vorkehrungen auftreten können.
- 20.3 Das Gelten besonderer Sicherheitsvorkehrungen (Passwortschutz, digitale Signatur, Verschlüsselung) im elektronischen Datenverkehr zwischen den Parteien muss im Mandatsvertrag ausdrücklich geregelt werden. Andernfalls ist eine Partei gegenüber der jeweils anderen für Verluste bzw. Schäden, die aus der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung entstehen, nur verantwortlich, wenn es an angemessenen und zumutbaren Vorkehrungen gemäss Punkt 20.1 mangelt.
- 20.4 Insbesondere wird die Axalo von besonderen Sicherheitsvorkehrungen entbunden, wenn der Auftraggeber Informationen ohne solchen besonderen Schutz an die Axalo sendet.

21 Eigentum an der Arbeitsleistung und Geistiges Eigentum

- 21.1 Das Eigentum an der Arbeit der Axalo (bspw. Pläne, Projektstudien, etc.) geht nach vollständiger Begleichung der Ansprüche der Axalo aus dem Vertrag auf den Auftraggeber über. Das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, verbleibt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart wird, bei der Axalo. Punkt 11.7 ist anwendbar mit der Massgabe, dass nach Eigentumsübergang die Weitergabe an Dritte nicht mehr der Zustimmung der Axalo bedarf.
- 21.2 Der Auftraggeber gibt sein Einverständnis, dass die Axalo seine Logos, seinen Namen bzw. seine Firma, seine Marken und/oder das Projekt, mit welchem die aufgetragenen Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, als Referenz gegenüber Dritten verwenden darf, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

22 Beziehung zwischen den Parteien

- 22.1 Eine Partei fungiert nur als direkter oder indirekter Vertreter der jeweils anderen Partei, wenn dies ausdrücklich im Mandatsvertrag bestimmt wird. In Ermangelung einer solchen Abmachung hat keine Partei die Befugnis, für die andere Partei rechtswirksam zu handeln.
- 22.2 Die genaue Ausgestaltung eines allfälligen Vertretungsverhältnisses regelt der Mandatsvertrag.
- 22.3 Ausnahme: Im Zusammenhang mit Bauprojekten vertritt die Axalo als Projektleiterin des Auftraggebers (in diesem Fall Bauherrschaft, natürliche oder juristische Person, einzeln oder gemeinsam) gegenüber den an der Erstellung des Bauwerkes beteiligten Bauleitungen, Planern, Unternehmen und Lieferanten sowie gegenüber Behörden. Folglich sind alle das Bauwerk betreffenden Willensäußerungen der Axalo gegenüber den Genannten für den Auftraggeber rechtsverbindlich. Dazu gehören insbesondere Weisungen, Anordnungen, Bestellungen und Bestätigungen.
Gleichzeitig nimmt die Axalo in Funktion der Projektleiterin Willensäußerungen der an der Erstellung des Bauwerkes beteiligten Bauleitungen, Planern, Unternehmen und Lieferanten sowie Behörden betreffend das Werk rechtsverbindlich für den Auftraggeber entgegen.

23 Termine

- 23.1 Vereinbarte Termine für die Erbringung einer bestimmten Arbeit durch die Axalo gelten, wenn es im Mandatsvertrag nicht ausdrücklich anders festgehalten wird, als Richtlinien, für deren Einhaltung keine Haftung übernommen wird. Allfällige Abweichungen werden möglichst frühzeitig kundgegeben.
- 23.2 Ausdrücklich zugesicherte Termine sind hingegen durch die Axalo einzuhalten, außer der Verzögerung ist durch Umstände eingetreten, für die der Auftraggeber einzustehen hat. Darunter fallen insbesondere Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber zugesicherte personelle Ressourcen oder Informationen nicht innert nützlicher bzw. vereinbarter Frist zur Verfügung stellt oder stellen kann.

24 Zahlungsbedingungen

Die von der Axalo gestellten Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind netto innert 30 Tagen zahlbar. Näheres, insbesondere die Art der Abrechnung (Abrechnung nach Zeitaufwand, Pauschalhonorar, etc.), regelt der Mandatsvertrag.

25 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrags nichtig, ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags hiervon unberührt. Der wirksame Teil wird dabei durch Bestimmungen ergänzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

26 Unabhängigkeit

- 26.1 Die Axalo erbringt die ihr aufgetragenen Dienstleistungen unabhängig von den Interessen irgendwelcher Dritter. Sie nimmt bei der Empfehlung und/oder Vermittlung von Vertragspartnern an den Auftraggeber auf allfällige persönliche Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit diesen Vertragspartnern keine Rücksicht. Sofern solche persönlichen Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit den empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartnern bestehen, weist die Axalo den Auftraggeber in geeigneter Weise unter Wahrung der Interessen der Vertragspartner darauf hin.
- 26.2 Tritt eine persönliche Nahebeziehung und/oder Geschäftsbeziehung mit einem empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartner erst während der Erfüllung des Vertrags ein, bedarf das weitere Vorgehen der Einigung der Parteien. Kommt es zu keiner Einigung, so kann der Vertrag von einer Partei fristlos, ohne Beachtung einer allenfalls vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechtsfolgen richten sich nach Punkt 4.3.
- 26.3 Die Axalo ist berechtigt, Leistungen für Dritte zu erbringen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftraggeber stehen oder Interessen haben, die denjenigen des Auftraggebers widersprechen.
- 26.4 Die Axalo ist jedoch nicht berechtigt, Informationen des Auftraggebers zum Vorteil Dritter zu nutzen. Zugleich nutzt die Axalo Informationen Dritter nicht zum Vorteil des Auftraggebers.

27 Gütliche Einigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch Vermittlung oder Verhandlung einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.



28 Anwendbares Recht

- 28.1 Der Vertrag untersteht demjenigen Recht, welches im Mandatsvertrag bestimmt ist. Sofern im Mandatsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bezieht sich eine Rechtswahl nicht auf das Kollisionsrecht des Staates, dessen Recht gewählt wurde.
- 28.2 Ist im Mandatsvertrag keine Rechtswahl enthalten, ist auf den Vertrag Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar.

29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich am Sitz der Axalo Plus AG.